

# Ethik-Codex

## der Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS)

### Präambel

Der Ethik-Codex der Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS) dient den Shiatsu-TherapeutInnen als Leitfaden für ihr berufliches Handeln. Er definiert allgemeine Grundsätze für professionell angemessenes Handeln. Er begründet sich im Berufsprofil für Shiatsu-Therapeutinnen und -Therapeuten.

### 1. Die Verantwortung des Berufsverbands gegenüber den Mitgliedern

- 1.1 Die SGS wirkt als Berufsverband für professionell praktizierende Shiatsu-TherapeutInnen.
- 1.2 Die SGS unterhält eine professionell geführte Geschäftsstelle.
- 1.3 Bei Beschwerden von Dritten gegen Verbandsmitglieder oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten wird die SGS
  - beim betroffenen Mitglied Erkundigungen einholen
  - einen Vermittlungsversuch unternehmen
  - bei Bedarf Gespräche und Abklärungen und eventuell Praxisbesuche durchführen.
- 1.4 Zweck und Aufgaben des Berufsverbandes sind in den Statuten festgehalten. Sie umfassen auch den Erlass des Ethik-Codex sowie eines Sanktionenreglements.

### 2. Richtlinien für berufliches Handeln von Shiatsu-TherapeutInnen

**Die Einzigartigkeit des Menschen und des Lebens stehen im Zentrum allen therapeutischen Handelns.**

Die im Folgenden aufgeführten Grundsätze leiten sich alle von diesem übergeordneten Leitsatz ab. Sie sind in drei Verantwortungsbereiche zusammengefasst: Verantwortung gegenüber den KlientInnen, Verantwortung sich selbst und dem Beruf gegenüber, Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und dem Gesundheitswesen.

## 2.1 Verantwortung gegenüber den KlientInnen

Die fachliche Kompetenz und die Art und Weise, wie eine Shiatsu-Therapeutin/ein Shiatsu-Therapeut die persönlichen Wertvorstellungen der KlientInnen wahrnimmt und ihnen begegnet, tragen massgebend zum Wohlbefinden der KlientInnen und zum Ergebnis der Behandlung bei.

Die Shiatsu-Therapeutin/der Shiatsu-Therapeut:

- kreiert einen vertrauensvollen Raum, in dem Wandlungs- und Selbstfindungsprozesse stattfinden können
- achtet die Persönlichkeit und die Wertvorstellungen der KlientInnen, ihre soziale und kulturelle Herkunft, sowie ihre religiösen und politischen Überzeugungen
- orientiert das therapeutische Handeln an den gemeinsam formulierten Zielen und führt mit den KlientInnen Standortgespräche über den Therapieverlauf durch
- verpflichtet sich, Handlungen, die nur dem persönlichen Interesse dienen, wie z.B. grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat oder finanzielle Nötigung zu unterlassen
- respektiert Bedürfnisse und Grenzen der KlientInnen bezüglich Bereitschaft oder Fähigkeit, sich mitzuteilen, Berührungen zuzulassen oder Empfehlungen anzunehmen
- achtet und fördert die Autonomie der KlientInnen und deren Fähigkeit, selbstverantwortlich für die eigene Gesundheit zu sorgen
- unterstützt die KlientInnen, wo es angezeigt ist, sich in ärztliche Behandlung zu begeben oder sich an andere Fachkräfte zu wenden
- behält vertrauliche Informationen der KlientInnen für sich oder gibt sie nur mit Rücksprache und ausdrücklicher Einwilligung weiter.

## 2.2 Verantwortung gegenüber sich selbst, KollegInnen und Shiatsu als Beruf

Persönlichkeit und Wertvorstellungen der Shiatsu-TherapeutInnen prägen das Verhalten und die Beziehungen zu den Mitmenschen. Die berufliche Kompetenz stützt sich auf die Ausbildung, die praktische Erfahrung und auf die kontinuierliche Fortbildung ab. Das ethische Verhalten und die Art und Weise, wie die Shiatsu-Therapeutin/der Shiatsu-Therapeut Verantwortung übernimmt, tragen zum Vertrauen in Shiatsu bei.

Die Shiatsu-Therapeutin/der Shiatsu-Therapeut:

- wendet in Behandlungen nur Methoden und Techniken an, in denen sie/er entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen erworben hat
- ist bestrebt, die Qualität der Shiatsu-Therapie zu gewährleisten und erweitert ihre/seine Kenntnisse durch Fortbildung
- trägt Verantwortung für ihr/sein berufliches Handeln und verhält sich dementsprechend
- geht sorgfältig mit ihren/seinen physischen und psychischen Kräften um und nimmt bei Bedarf Intervention und/oder Supervision in Anspruch
- ist sich ihres/seines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses bewusst
- vernetzt sich mit ShiatsukollegInnen und Fachpersonen im Gesundheitswesen
- ist offen für neue Tendenzen im Beruf.

## 2.3 Verantwortung gegenüber Allgemeinheit und Gesundheitswesen

Als Fachperson trägt die Shiatsu-Therapeutin/der Shiatsu-Therapeut Verantwortung im Gesundheitswesen.

Die Shiatsu-Therapeutin/der Shiatsu-Therapeut:

- informiert sich über gesellschaftliche Entwicklungen, die sich auf die Gesundheit auswirken, wie z.B. Stress, Mobbing, umweltbelastende Faktoren, etc.
- ist sich bewusst, dass ihr/sein eigenes Gesundheitsverhalten dasjenige der Mitmenschen beeinflussen kann
- trägt durch ihr/sein Verhalten und ihre/seine berufliche Kompetenz dazu bei, ein Klima des Vertrauens zu den im Gesundheitswesen Tätigen zu schaffen und zu erhalten.

## 3. Verbindlichkeiten

Die Shiatsu-Therapeutin/der Shiatsu-Therapeut verpflichtet sich,

- 3.1 bei der Vorstellung von Shiatsu als Methode in der Öffentlichkeit
  - Ziele, Arbeitsweisen und Grenzen der Methode aufzuzeigen
  - keinerlei Heilversprechen abzugeben
  - keine Produkte-Werbung und -Verkäufe vorzunehmen
- 3.2 ihre/seine KlientInnen über folgende Punkte zu informieren:
  - Methode, Rahmen und Dauer einer Shiatsu-Behandlung
  - finanzielle Bedingungen (Honorar, Zahlungsmodus)
  - Abrechnungsmöglichkeit über eine Zusatzversicherung (Beschwerden, Prävention)
  - Registrierung auf der TherapeutInnen-Liste der entsprechenden Kasse
  - Mitgliedschaft im Berufsverband
  - Schweigepflicht
  - Beschwerdemöglichkeiten
  - den Einsatz weiterer, Shiatsu-unabhängiger Methoden
- 3.3 Shiatsu im komplementärtherapeutischen und gesundheitsfördernden Sinn anzuwenden. Sie/er
  - stellt keine medizinischen Diagnosen
  - verpflichtet sich, medizinische Behandlungen weder zu unterbrechen, noch zu beeinflussen
  - setzt nur Methoden und Techniken ein, für die sie/er eine angemessene Ausbildung hat
- 3.4 die persönliche Hygiene und Sauberkeit in der Shiatsu-Praxis zu gewährleisten
- 3.5 eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen
- 3.6 über eine gültige Berufsausübungsbewilligung zu verfügen oder der Meldepflicht nachzugehen, falls dies im kantonalen Recht vorgeschrieben ist
- 3.7 die berufliche Tätigkeit angemessen zu dokumentieren (KlientInnen-Datei,

Buchführung).

Die SGS behält sich das Recht vor, bei Verletzung des Ethik-Codexes das fehlbare Mitglied mit Sanktionen gemäss dem Sanktionenreglement zu belegen. Diese können von Ermahnungen bis zum Ausschluss reichen.

Dieser Ethik-Codex wurde von der SGS-Mitgliederversammlung am 14. März 2009 angenommen.

# Sanktionen-Reglement

## der Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS)

### 1. Gründe

- 1.1 Herausgabe von Namen und Daten über Klientinnen/Klienten ohne deren Wissen und Einverständnis an Drittpersonen
- 1.2 Nicht-Gewährleisten der persönlichen und/oder räumlichen Hygiene
- 1.3 Honorar-Probleme
- 1.4 Fehlende oder falsche Informationen über Ausbildung, Anerkennung, usw.
- 1.5 Kompetenz-Überschreitung
- 1.6 Übergriffe physischer und psychischer Art
- 1.7 Wiederholte, unprofessionelle Berufsausübung
- 1.8 Sucht-Problematik
- 1.9 Nicht Nachkommen der Verpflichtungen gegenüber der SGS
- 1.10 Handlungen, die mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind.

### 2. Prozedere

- 2.1 Schriftliche Eingabe der Beschwerde bei der SGS-Geschäftsstelle (Wettingen) mit Darstellung des Fehlverhaltens und dem Zeitpunkt des Vorfalls; der Eingang wird von der SGS bestätigt
- 2.2 Schreiben des Vorstands an das beschuldigte Mitglied mit Darstellung der Beschwerde und Einladung zur schriftlichen Stellungnahme
- 2.3 Einladung zu einem persönlichen Gespräch von Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer und Mitglied
- 2.4 Vorankündigung einer Besichtigung der Praxis, sofern Gegenstand der Beschwerde
- 2.5 Wenn möglich gemeinsame Vereinbarungen zur Beseitigung der Beanstandung. Falls keine Einigung herbeigeführt werden kann, liegt die Entscheidung über allenfalls zu erfüllende Auflagen beim Vorstand der SGS

- 2.6 Verbindliche Termine für die Erfüllung von Vereinbarungen bzw. Auflagen
- 2.7 Information an die Beschwerde führende Person
- 2.8 Kontrollen (gemäss den Terminen der Vereinbarungen bzw. Auflagen)
- 2.9 Bei wiederholtem Fehlverhalten erfolgt eine schriftliche Verwarnung mit Auflagen, ggf. der Ausschluss aus dem Verband.

### **3. Organisatorisches**

- 3.1 Die Zuständigkeit für Sanktionen liegt beim Vorstand der SGS.
- 3.2 Ausschlüsse von der Mitgliedschaft treten nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

### **4. Rekurse**

- 4.1 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann an der nächsten Mitgliederversammlung den Antrag stellen, sein Ausschluss sei von einem vom Vorstand unabhängigen Gremium zu überprüfen.
- 4.2 Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.
- 4.3 Lehnt die Mitgliederversammlung den Antrag ab, wird der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss endgültig. Heisst die Mitgliederversammlung den Antrag gut, so bestellt sie aus ihrer Mitte einen Ausschuss aus 5 Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören.
- 4.4 Dieser Ausschuss hört sowohl das ausgeschlossene Mitglied als auch den Vorstand an und entscheidet innerhalb von drei Monaten mit einfacher Mehrheit, ob der Ausschluss bestehen bleibt oder nicht. Der Entscheid des Ausschusses ist endgültig.
- 4.5 Bis zum Entscheid des Ausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

Dieses Sanktionenreglement wurde von der SGS-Mitgliederversammlung am 14. März 2009 angenommen.